

Regierungsvorlage

Gesetz
über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, LGBL.Nr. 20/2001, in der Fassung LGBL.Nr. 5/2004, Nr. 26/2006, Nr. 3/2010, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 18/2014, Nr. 54/2015, Nr. 13/2019 und Nr. 18/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Seveso-Betriebe“ ein Beistrich eingefügt und entfällt nach dem Wort „Fernkältenetze“ ein Beistrich.
2. Im § 2 Abs. 1 wird nach der lit. e folgende lit. f eingefügt:
„f) „Emissionsgrenzwert“: die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen;“
3. Im § 2 Abs. 1 werden die bisherigen lit. f bis h als lit. g bis i bezeichnet.
4. Im nunmehrigen § 2 Abs. 1 lit. g wird am Ende folgender Teilsatz angefügt:
„eine wesentliche Änderung liegt auch vor, wenn Voraussetzungen nach § 6 Abs. 7 sich so ändern, dass eine neue Festlegung von Emissionsgrenzwerten erforderlich ist;“
5. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:
„Auch sonstige im zweiten Abschnitt verwendete Begriffe sind, soweit sie in der Richtlinie 2010/75/EU vorkommen und sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen.“
6. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:
„Auch sonstige im dritten Abschnitt verwendete Begriffe sind, soweit sie in der Richtlinie 2012/18/EU vorkommen und sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen.“
7. Im § 2 Abs. 6 wird die Wortfolge „Umweltorganisationen im Sinne des Gesetzes“ durch die Wortfolge „Anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des Gesetzes“ ersetzt.
8. Im § 4 Abs. 5 lit. a und b wird jeweils der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. h“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. i“ ersetzt.
9. Die §§ 5 und 5a lauten:

„§ 5

Parteistellung, Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Nachbarn haben in einem Bewilligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 neben der antragstellenden Person Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 lit. a und b geltend zu machen. Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Anlage (§ 4 Abs. 1) gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und

Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in den Schulen ständig beschäftigten Personen.

(2) Der Naturschutzanwalt oder die Naturschutzanwältin ist am Bewilligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 zu beteiligen. Der Naturschutzanwalt oder die Naturschutzanwältin hat das Recht auf Akteneinsicht im Umfang des § 17 AVG, auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sowie auf Erstattung von Stellungnahmen. Ihnen ist auch Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. In den Stellungnahmen können sie die Einhaltung der Umweltvorschriften dieses Abschnitts geltend machen. Die abgegebenen Stellungnahmen sind bei der Entscheidung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Schriftlich erlassene Bescheide sind ihnen zuzustellen. Hinsichtlich der Zustellung schriftlicher Ausfertigungen mündlich verkündeter Bescheide gilt § 62 Abs. 3 AVG sinngemäß.

(3) Die Verfahrensrechte nach Abs. 2 kommen auch anerkannten Umweltorganisationen (§ 2 Abs. 6) und Umweltorganisationen aus einem ausländischen Staat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 5 zu. Die Behörde hat zu diesem Zweck folgende Informationen im Internet auf ihrer Homepage mindestens vier Wochen lang zur Abfrage bereit zu halten (Abfragefrist):

- a) Gegenstand des Vorhabens (Bewilligungsantrag);
- b) die Tatsache, dass das Vorhaben Gegenstand einer Bewilligung nach § 4 Abs. 1 ist;
- c) Angaben über die Behörde, die für die Entscheidung zuständig ist, bei der einschlägige Informationen über das Vorhaben eingeholt werden können und an die allfällige Stellungnahmen schriftlich übermittelt werden können;
- d) einen Hinweis darüber, dass während der Abfragefrist eine anerkannte Umweltorganisation (§ 2 Abs. 6) und eine Umweltorganisation aus einem ausländischen Staat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 5 schriftlich Stellung nehmen und die Verfahrensbeteiligung verlangen können sowie darüber, dass das Recht sich am Verfahren zu beteiligen verwirkt, wenn davon nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird;
- e) einen Hinweis, dass gegebenenfalls Konsultationen nach § 5a erforderlich sind;
- f) sofern bereits bekannt, den Ort und die Zeit der allfälligen mündlichen Verhandlung;
- g) Angaben über die Art möglicher Entscheidungen.

(4) Die Abfragefrist (Abs. 3) sowie die Fundstelle im Internet sind im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Die Kundmachung hat die im Abs. 3 genannten Informationen zu enthalten.

(5) Eine Umweltorganisation aus einem ausländischen Staat ist am Verfahren zu beteiligen,

- a) sofern eine Benachrichtigung des ausländischen Staates nach § 5a erfolgt ist;
- b) sofern das Vorhaben voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des ausländischen Staates hat, für dessen Schutz die Umweltorganisation eintritt;
- c) sofern sich die Umweltorganisation im ausländischen Staat am Bewilligungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben dort vorgesehen wäre; und
- d) soweit die Umweltorganisation während der Abfragefrist nach Abs. 3 schriftlich Einwendungen erhoben hat.

§ 5a

Grenzüberschreitende Auswirkungen, Konsultationen

(1) Wenn die Verwirklichung eines Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines ausländischen Staates haben könnte oder wenn ein solcher Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat spätestens wenn die Bekanntgabe nach § 5 Abs. 3 erfolgt, über das Vorhaben zu benachrichtigen. In diesem Fall sind verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Verfahrens zu erteilen. Dem Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.

(2) Wünscht der Staat am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen zu übermitteln und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen, die es ihm ermöglicht, seinerseits den Antrag der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen. Einem solchen Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Bewilligungsantrag samt den Informationen im Sinne des § 6 Abs. 9 erster Satz zu übermitteln.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Für andere Staaten gelten sie nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit. Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.“

10. Die Überschrift des § 6 lautet:

„§ 6

Entscheidung über den Bewilligungsantrag, Beschwerde- und Revisionsrecht“

11. Im § 6 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „Abs. 1 und 4“.

12. Im § 6 Abs. 1 werden vor der bisherigen lit. a folgende lit. a und b eingefügt:

- „a) das Leben oder die Gesundheit der Menschen, das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden; unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen;
- b) Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Schwingungen, Blendungen oder andere Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben; ob Belästigungen zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Anlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken;“

13. Im § 6 werden die bisherigen lit. a bis g als lit. c bis i bezeichnet.

14. Im § 6 Abs. 2 lit. b und c sowie Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 6a“ jeweils durch den Ausdruck „§ 6b“ ersetzt.

15. Im § 6 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Erfordert eine Umweltqualitätsnorm (Umweltvorschrift der Europäischen Union) strengere Auflagen als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind, so sind unbeschadet anderer Maßnahmen, die zur Einhaltung dieser Umweltvorschrift ergriffen werden können, zusätzliche Auflagen in der Bewilligung vorzusehen.“

16. Im § 6 wird der bisherige Abs. 6 als Abs. 7 bezeichnet.

17. Im § 6 werden die bisherigen Abs. 7 bis 9 durch folgende Abs. 8 bis 10 ersetzt:

„(8) Soweit es um den Schutz der Gewässer geht, sind Entscheidungen über den Bewilligungsantrag mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu koordinieren.

(9) Die Behörde hat die Entscheidung über den Bewilligungsantrag (einschließlich der Auflagen samt den Emissionsgrenzwerten in Bezug zu den besten verfügbaren Techniken und den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Grenzwerten sowie allfälliger Ausnahmen nach § 6b Abs. 3), die Ergebnisse der vor der Entscheidung durchgeführten Konsultationen und ihre Berücksichtigung im Rahmen der Entscheidung und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes unverzüglich nach deren Erlassung im Internet auf ihrer Homepage mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Die Fundstelle im Internet ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Zwei Wochen nach Kundmachung gilt die Entscheidung gegenüber den anerkannten Umweltorganisationen (§ 5 Abs. 3) sowie ausländischen Umweltorganisationen (§ 5 Abs. 5) als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist den Genannten Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(10) Anerkannte Umweltorganisationen (§ 2 Abs. 6) und Umweltorganisationen aus einem ausländischen Staat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 lit. a bis c sind berechtigt, gegen die Bewilligung Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben (Art. 132 B-VG). Dem Naturschutzanwalt oder der Naturschutzanwältin steht überdies das Recht zu, gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben (Art. 133 B-VG).“

18. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Kenntnisnahme der Anzeige

(1) Die Anzeige einer Änderung oder Auflassung nach § 4 Abs. 4 ist, wenn dies die nach § 6 Abs. 1 geschützten Interessen erfordern, unter Erteilung geeigneter Auflagen zur Wahrung dieser Interessen mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Werden bei der Auflassung einer Anlage die gemäß § 4 Abs. 5 erforderliche Bewertung oder die allfällig notwendigen Maßnahmen nicht angezeigt oder durchgeführt, hat die Behörde die nach § 4 Abs. 5 lit. a oder b erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen.

Anlässlich der Auflassung einer Anlage getroffene Maßnahmen sind von der Behörde im Internet auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

(2) Soweit es um den Schutz der Gewässer geht, sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.“

19. Die bisherigen §§ 6a und 6b werden als §§ 6b und 6c bezeichnet.

20. Im nunmehrigen § 6b Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „§ 6 Abs. 2 lit. i“ der Ausdruck „und 6“ eingefügt.

21. Im nunmehrigen § 6b Abs. 4 wird der Ausdruck „§§ 5 Abs. 1 und 5a“ durch den Ausdruck „§§ 5, 5a und 6 Abs. 1 erster Satz und Abs. 9 bis 11“ ersetzt.

22. Dem nunmehrigen § 6c Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung hat überdies die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken und die Veröffentlichung neuer oder aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen zu verfolgen und die Behörde darüber zu unterrichten; auch diese Informationen hat sie auf ihrer Homepage im Internet zu veröffentlichen.“

23. Im § 7 Abs. 1, 3 und 5 wird der Ausdruck „§ 6a“ jeweils durch den Ausdruck „§ 6b“ ersetzt.

24. Im § 7 Abs. 7 werden die Wortfolge „zur allgemeinen Einsicht aufzulegen“ durch die Wortfolge „im Internet auf ihrer Homepage mindestens vier Wochen lang zur Abfrage bereit zu halten“ sowie das Wort „Auflage“ durch die Wortfolge „Fundstelle im Internet im Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ ersetzt und entfällt nach dem Ausdruck „§§ 5“ der Ausdruck „Abs. 1“.

25. Im § 7 Abs. 8 wird der Ausdruck „§ 6 Abs. 7“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 9 bis 11“ ersetzt und folgender letzter Satz angefügt:

„Weiters hat die Behörde die ihr vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der Emissionen öffentlich bekanntzumachen.“

26. Im § 7e wird der Ausdruck „den § 5 Abs. 1 erster bis vierter Satz“ durch die Wortfolge „die Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 3 und 4“ und der Ausdruck „§ 6 Abs. 7“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 9“ ersetzt.

27. Im § 9 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Der Inhaber eines Betriebes hat auf Verlangen der Behörde jederzeit, insbesondere im Hinblick auf Inspektionen und Kontrollen (§ 11a), nachzuweisen, inwieweit er alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts getroffen hat. Der § 14 bleibt unberührt.“

28. Im § 9 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 6 und 7 bezeichnet.

29. Im § 10 Abs. 3 lit. e wird vor der Wortfolge „den zuständigen Behörden“ die Wortfolge „im Hinblick auf die Überwachung bestehender Betriebe und die Planung der Ansiedlung neuer Betriebe“ eingefügt und der Ausdruck „§ 12 Abs. 4a“ durch den Ausdruck „§ 12 Abs. 7“ ersetzt.

30. Der § 11a Abs. 10 lautet:

„(10) Wenn die Behörde zusätzlich zu den vom Inhaber eines Betriebes gemäß § 9 Abs. 2 lit. g übermittelten Angaben über weitere maßgebliche Informationen verfügt, hat sie diese dem Inhaber des Betriebes unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen richtet sich die Verpflichtung zur Mitteilung von Informationen, die gemäß diesem Abschnitt bei der Behörde vorhanden sind, nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes.“

31. Im § 12c Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Bertreiber“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.

32. Im § 12f Abs. 1 lit. a entfällt nach dem Wort „können;“ das Wort „oder“.

33. Im § 12f Abs. 1 lit. b wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt und das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) Personen, die ein ausreichendes Interesse an einem Verfahren gemäß § 12c haben.“

34. Im § 12f Abs. 2 werden nach dem Wort „auch“ das Wort „anerkannten“ und nach dem Wort „Umweltorganisationen“ der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 6)“ eingefügt.

35. Im § 14 wird nach dem Wort „erteilen“ ein Strichpunkt und die Wortfolge „es dürfen auch Proben entnommen werden“ eingefügt.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt erfolgt vor dem Hintergrund laufender Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich im Zusammenhang mit der Umsetzung

- der Richtlinie 2010/75/EG über Industrieemissionen (betrifft Art. 3, 9 Abs. 3, 18, 19, 23 Abs. 1, 24, 25 und 26 Abs. 4),
- der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (betrifft Art. 3, 5 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 15) und
- der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung (betrifft Art. 12 Abs. 1).

Den Bedenken der Kommission hinsichtlich der mangelhaften bzw. unvollständigen Umsetzung der genannten Richtlinienbestimmungen im Vorarlberger Landesrecht soll mit dieser Novelle im Wesentlichen durch Regelungen in folgenden Bereichen Rechnung getragen werden:

a) IPPC-Anlagen

- Ergänzungen bei den Begriffsbestimmungen (vgl. § 2 Abs. 1 und 2);
- Änderung der Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit samt Parteistellung für die Nachbarn (vgl. §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a und b) und Verfahrensrechten für Naturschutzanwalt bzw. Naturschutzanwältin sowie anerkannte Umweltorganisationen und Umweltorganisationen aus einem ausländischen Staat (vgl. §§ 5 Abs. 2 bis 4 und 6 Abs. 9 bis 10);
- behördliche Vorschreibung zusätzlicher Auflagen, wenn dies eine Umweltqualitätsnorm (Umweltvorschrift der Europäischen Union) erfordert (vgl. § 6 Abs. 6);
- Veröffentlichung neuer oder aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen samt Unterrichtung der Behörde durch die Landesregierung (vgl. § 6c Abs. 2);
- Veröffentlichung von der Behörde vorliegenden Ergebnissen betreffend Überwachung der Emissionen der Anlage (vgl. § 7 Abs. 8).

b) Seveso-Betriebe

- Nachweispflicht des Inhabers eines Seveso-Betriebes hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen (vgl. § 9 Abs. 5);
- Pflicht der Behörde zur unverzüglichen Übermittlung maßgeblicher Informationen an den Inhaber eines Seveso-Betriebes (vgl. § 11a Abs. 10).

c) Umwelthaftung

- Zulässigkeit einer Umweltbeschwerde durch Personen, die ein ausreichendes Interesse an einem Verfahren nach § 12c (Sanierung von Umweltschäden) haben (vgl. § 12f Abs. 1 lit. c).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine erheblichen finanziellen Auswirkungen, zumal es in Vorarlberg derzeit keine Anlagen gibt, die in den Anwendungsbereich des 2. Abschnittes dieses Gesetzes fallen (IPPC-Anlagen) und die Änderungen der Bestimmungen betreffend Seveso-Betriebe (3. Abschnitt des Gesetzes) geringfügig sind und keine erheblichen Aufwendungen für die Behörde und die Inhaber von Seveso-Betrieben verursachen. Auch die Ergänzung im § 12f wird voraussichtlich nicht zu einer höheren Zahl von Umweltbeschwerden und damit verbunden nicht zu erheblichen zusätzlichen Aufwendungen führen.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EG über Industriemissionen, der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Es handelt sich lediglich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens bei der letzten Novelle.

Zu Z. 2 und 5 (§ 2 Abs. 1 lit. f und Abs. 1 letzter Satz):

Es wird gesetzlich klargestellt, dass die im zweiten Abschnitt (IPPC-Anlagen) verwendeten Begriffe, soweit sie in der Richtlinie 2010/75/EU vorkommen, im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen sind; dies gilt auch für Begriffe, die in den verwiesenen Bestimmungen des § 7c verwendet werden. Diese ergänzenden Regelungen im § 2 Abs. 1 letzter Satz dienen der Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie.

Zudem wird der Begriff des „Emissionsgrenzwertes“, der in diesem Gesetz öfters verwendet wird und eine erhebliche Bedeutung hat, bei den Begriffsbestimmungen im § 2 Abs. 1 – entsprechend dem Art. 3 Z. 4 der genannten Richtlinie – nunmehr ausdrücklich im Gesetz angeführt (§ 2 Abs. 1 lit. f).

Zu Z. 3 und 8 (§ 2 Abs. 1 lit. g bis i und § 4 Abs. 5 lit. a und b):

Es handelt sich lediglich um die entsprechende Anpassung der Verweise aufgrund der neu eingefügten lit. f im § 2 Abs. 1.

Zu Z. 4 (§ 1 Abs. 1 lit. g):

Die Regelung im § 2 Abs. 1 lit. g letzter Teilsatz, die auf § 6 Abs. 7 Bezug nimmt, dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU.

Zu Z. 6 (§ 2 Abs. 2):

Die Regelung im § 2 Abs. 2 letzter Satz dient der Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie 2012/18/EU.

Zu Z. 7 und 34 (§§ 2 Abs. 6 und 12f Abs. 2):

Es handelt sich bei der Regelung im § 2 Abs. 6 nicht um eine inhaltliche Änderung, sondern um eine sprachliche Präzisierung des Begriffs (nunmehr „anerkannte Umweltorganisation“). In den §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 9 und 10 und 12f Abs. 2 wird an diesen Begriff angeknüpft.

Zu Z. 9 bis 13 und 17 (§§ 5, 5a sowie 6 Abs. 1 und 10):

Im § 5 Abs. 1 ist nunmehr die Parteistellung der Nachbarn vorgesehen; der Nachbarbegriff orientiert sich an den betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung. Nachbarn können nunmehr im Bewilligungsverfahren die Einhaltung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 lit. a und b geltend machen (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz) und gegen den Bescheid der Behörde auch Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht wegen Rechtswidrigkeit erheben (vgl. Art. 132 Abs. 1 B-VG). Dadurch wird auch den Bedenken der Europäischen Kommission im erwähnten Vertragsverletzungsverfahren Rechnung getragen.

Der Naturschutzanwalt bzw. die Naturschutzanwältin, anerkannte Umweltorganisationen, wenn diese während der Abfragefrist (§ 5 Abs. 3) schriftlich Stellung nehmen und die Verfahrensbeteiligung verlangen, sowie ausländischen Umweltorganisationen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 (diese Voraussetzungen sind gleich geblieben – vgl. bisher § 5a Abs. 2) haben nach § 5 Abs. 2 und 3 des Entwurfs bestimmte Verfahrensrechte (Recht auf Akteneinsicht, auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sowie auf Erstattung von Stellungnahmen), aber keine Parteistellung wie die antragstellende Person oder die Nachbarn. Die vorgesehene Neuregelung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im nunmehrigen § 5 Abs. 2 bis 5 des Entwurfs orientiert sich dabei an den geltenden Regelungen der §§ 46b und 46c des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung. Damit wird – wie auch bisher – Art. 24 Abs. 1 der

Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt; den Bedenken der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren wurde weitgehend Rechnung getragen. Angemerkt wird, dass die Veröffentlichung des „Gegenstandes des Vorhabens“ im Internet nach § 5 Abs. 3 lit. a des Entwurfs auch den Bewilligungsantrag bzw. Informationen darüber umfasst, wobei der Bewilligungsantrag – vor dem Hintergrund von Art. 12 und Anhang IV Z. 1 lit. a der Richtlinie 2010/75/EU – den im § 4 Abs. 4 festgelegten Vorgaben entsprechen muss.

Das Beschwerderecht (für anerkannte Umweltorganisationen und ausländische Umweltorganisationen) und das Revisionsrecht (für den Naturschutzanwalt bzw. die Naturschutzanwältin) ist nunmehr im § 6 Abs. 10 festgelegt. Es wird den Bedenken der Europäischen Kommission entsprochen und Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU vollständig umgesetzt; eine erfolgte Beteiligung des Naturschutzanwaltes bzw. der Naturschutzanwältin oder der Umweltorganisationen am vorhergehenden Verwaltungsverfahren als Voraussetzung für die Ausübung des Beschwerderechtes ist nicht (mehr) vorgesehen (vgl. dazu auch das Urteil des EuGH vom 14.01.2021 in der Rechtssache C-826/18 – Stichting Varkens in Nood).

Der bisherige § 5a (Parteistellung) entfällt; im neuen § 5a wird nunmehr die – bisher im § 5 Abs. 2 bis 4 normierte – Beteiligung ausländischer Staaten am Verfahren bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen geregelt. Damit wird Art. 26 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt, mit der Regelung im § 5a Abs. 2 letzter Satz insbesondere auch Art. 26 Abs. 4 dieser Richtlinie.

Zu Z. 15 und 16 (§ 6 Abs. 6):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 18 der Richtlinie 2010/75/EU. Eine „Umweltqualitätsnorm“ (im § 6 Abs. 6 auch als Umweltvorschrift der Europäischen Union bezeichnet) ist nach der Begriffsbestimmung des Art. 3 Z. 6 der Richtlinie 2010/75/EU, die nach § 2 Abs. 1 letzter Satz hier maßgeblich ist, „die Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder zu einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Union erfüllt werden müssen“.

Zu Z. 17 (§ 6 Abs. 8 und 9):

Die Regelungen im § 6 Abs. 8 (und im § 6a Abs. 2) entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 6 Abs. 9.

Mit der neuen Regelung im § 6 Abs. 9 (vgl. die bisherige Regelung im § 6 Abs. 7) wird Art. 24 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt, insbesondere auch Art. 24 Abs. 2 lit. e der Richtlinie (wie von der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gefordert).

Künftig ist keine Auflage bei der Behörde zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden mehr vorgesehen, sondern allein die Veröffentlichung der Entscheidung im Internet auf der Homepage der Behörde (deren Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen ist). Zwei Wochen nach erfolgter Kundmachung gilt die Entscheidung gegenüber anerkannten Umweltorganisationen (§ 5 Abs. 4) und ausländischen Umweltorganisationen als zugestellt.

Zu Z. 14, 18, 19 und 23 (§§ 6a, 6b, 6c sowie 7 Abs. 1, 3 und 5):

Während die Regelungen betreffend die Entscheidung über den Bewilligungsantrag wie bisher im § 6 festgelegt sind, erfolgen die Regelungen über die Kenntnisnahme einer Anzeige (betrifft Anzeige einer nicht bewilligungspflichtigen Änderung der Anlage oder der Auffassung einer Anlage nach § 4 Abs. 4) nunmehr aus systematischen Erwägungen im neu geschaffenen § 6a. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Regelung im nunmehrigen § 6a Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 8.

Die bisherigen §§ 6a und 6b sind aufgrund des eingefügten neuen § 6a nunmehr als §§ 6b und 6c zu bezeichnen und die Verweise im § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1, 3 und 5 daher entsprechend anzupassen.

Zu Z. 21 (§ 6b Abs. 4):

Im § 6b Abs. 4 werden die Verweise entsprechend angepasst. Inhaltlich wird mit diesen Bestimmungen – im Falle der Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte in einem Anpassungsverfahren gemäß § 7 – Art. 24 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt.

Zu Z. 22 (§ 6c Abs. 2):

Die vorgesehene Regelung im nunmehrigen § 6c Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 19 der Richtlinie 2010/75/EU.

Zu Z. 24 (§ 7 Abs. 7):

Es soll künftig nur noch die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Behörde erfolgen und keine Auflage zur allgemeinen Einsicht bei der Behörde (siehe auch § 6 Abs. 9).

Zu Z. 25 (§ 7 Abs. 8):

Der Verweis im § 7 Abs. 8 erster Satz ist entsprechend anzupassen.

Der § 7 Abs. 8 letzter Satz dient der Umsetzung von Art. 24 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2010/75/EU. Bei den der Behörde vorliegenden Ergebnissen der Überwachung der Emissionen, die zu veröffentlichen sind, handelt es sich um die Ergebnisse der entsprechend den Bewilligungsaufgaben erforderlichen Überwachung der Emissionen im Sinne der genannten Richtlinienbestimmung.

Zu Z. 26 (§ 7e):

Die Verweise im § 7e sind entsprechend anzupassen.

Zu Z. 27 (§ 9 Abs. 5):

Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU

Zu Z. 29 (§ 10 Abs. 3 lit. e):

Der Verweis auf das Raumplanungsgesetz ist überholt und muss angepasst werden. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Regelung im § 10 Abs. 3 lit. e nicht verbunden.

Zu Z. 30 (§ 11a Abs. 10):

Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU.

Zu Z. 31 (§ 12c Abs. 3):

Es wird lediglich ein Schreibfehler korrigiert.

Zu Z. 32 und 33 (§ 12f Abs. 1):

Die Regelung im § 12f Abs. 1 lit. c dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2004/35/EG. Damit soll den Bedenken der Europäischen Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren entsprechend Rechnung getragen werden.

Zu Z. 35 (§ 14):

Die Ergänzung im § 14 hinsichtlich der Probeentnahme dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 2. Sitzung im Jahr 2021, am 10. März, das in der Regierungsvorlage, Beilage 11/2021, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.